

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 04

Ausgabetag: 02. Juni 2006

32. Jahrgang

INHALT

Seite

- | | | |
|------------|--|-----------|
| 15) | Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf
-Luftverkehrsbehörde-
<u>hier</u> : Antrag der Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH
vom 09.03.2006 auf Feststellung des Plans für den Ausbau
des Verkehrslandeplatzes gem. § 8 LuftVG | 30 |
|------------|--|-----------|

**Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 59
Fischerstr. 2
40474 Düsseldorf**

- 15) An die Einwohnerinnen und
Einwohner der Gemeinde Schermbeck

Luftverkehr;

Antrag der Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH vom 09.03.2006 auf Feststellung des Plans für den Ausbau des Verkehrslandeplatzes gem. § 8 LuftVG

Die Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH hat unter dem 09.03.2006 einen Antrag auf Planfeststellung für den Ausbau des Verkehrslandeplatzes Schwarze Heide in Hünxe gestellt. Hierfür ist gemäß §§ 8 ff. Luftverkehrsgesetz – LuftVG – ein Planfeststellungsverfahren erforderlich.

Da die beantragte Planfeststellung in die Rechte Dritter eingreifen könnte, ist die Auslegung der Antragsunterlagen erforderlich. Die Durchführung dieses Verfahrens obliegt mir als zuständige Anhörungsbehörde.

Ich gebe deshalb jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden können, die Möglichkeit, Einsicht in die Antragsunterlagen zu nehmen, und Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen.

Zu diesem Zweck werden die Antragsunterlagen in der Zeit

vom 14.06.2006 bis zum 13.07.2006

im Rathaus der Gemeindeverwaltung Schermbeck, Zimmer 322 (Dachgeschoß), Weseler Str. 2, 46514 Schermbeck während der folgenden Dienststunden:

Montag bis Mittwoch	8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag	8.30 Uhr – 13.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Am 10.07.2006 (Kiliansmontag) ist die Gemeindeverwaltung für Besucher geschlossen und demzufolge eine Einsichtnahme nicht möglich.

Die Einwendungen können bis zum

10.08.2006

vorgebracht werden. Nach Fristablauf eingehende Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Sollten Sie beabsichtigen, Einwendungen geltend zu machen, bitte ich um die Beachtung folgender Hinweise:

1. Sie können Ihre Äußerung sowohl schriftlich einreichen als auch mündlich zur Niederschrift erklären.
2. Ihre Einwendungen richten Sie bitte an die **Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 59, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf bzw. Fischerstr. 2, 40474 Düsseldorf**. Sie können sich statt dessen auch an die auslegende Gemeinde wenden, in deren Räumen diese Auslegung der Antragsunterlagen erfolgt.
3. Sollten Sie eine schriftliche Äußerung abgeben wollen, bitte ich zu beachten, dass sie nur berücksichtigt werden kann, wenn sie Ihren Vor- und Nachnamen sowie Ihre Anschrift in lesbarer Form und Ihre Unterschrift enthält.
4. Bei einer Vielzahl von Einwendungen wird es mir nicht möglich sein, die Eingaben individuell zu beantworten oder Eingabebestätigungen zu verschicken. Dennoch wird jede fristgerecht eingehende Äußerung bei der Entscheidungsfindung angemessen berücksichtigt werden.
5. Für den Fall des Vorbringens gleichförmiger Eingaben wird auf § 17 VwVfG ausdrücklich hingewiesen (Notwendigkeit der Benennung eines Vertreters für den Fall von über 50 gleichförmigen Eingaben).
6. Auf die Ausschlussgründe für Einwendungen gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG NRW weise ich hin.
7. Bei einer Vielzahl von Einwendungen wird es mir nicht möglich sein, die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin individuell zu informieren. Sie werden dann durch eine öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.
8. Bleibt ein Beteiligter in dem Erörterungstermin aus, so kann auch ohne ihn verhandelt werden.
9. Die Entscheidung wird zu gegebener Zeit öffentlich bekannt gemacht. Außerdem wird sie nach ortsüblicher Bekanntmachung in den Räumen der Gemeinden, in den sich das Vorhaben auswirkt, öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegt.
10. Eventuelle Kosten, die Ihnen bei der Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Düsseldorf, 15.05.2006

Im Auftrag

gez. Dlugosch

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 04
der Gemeinde Schermbeck vom 02.06.2006
S. 30